

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1820

16 (23.2.1820) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfalz = Kreis.

Nro. 16. Mittwoch den 23. Februar 1820.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 2338. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend.

Die unterm 21. October 1818. erlassene Verordnung über das Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerken ic. wird nicht gehörig befolgt. Man sieht sich daher veranlaßt, solche andurch zur genaueren Nachachtung nochmals zu verkünden und sie zugleich auch auf die dem diesseitigen Kreisbezirk zugefallene Aemter des vorherigen Murgkreises auszudehnen.

Wegen des Ausweichens der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke, so wie über die Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher und Fuhrleute sind schon mehrmals Streitigkeiten und Unglücksfälle entstanden. Um solchen möglichst vorzubeugen, wird folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

- 1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er seine Pferde in seiner Gewalt hat und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.
- 2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
 - a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
 - b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger
 - c) daß er im Fahren schläft, und sich um zu Schlafen auf den Wagen legt und solchen seinen Pferden Preis giebt.
- 3) Das Jagen und Gallopiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen und Berg abwärts ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte Rechts ausweichen, sofern anders die Beschaffenheit und Breite des Wegs solches gestattet.
- 6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinterniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.
- 7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist. — Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.
- 8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das Hinauffahren-
de jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.
- 9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere Zurückkehren, oder auf den Klängen gehoben werden, um das Schwere vorbei zu lassen.
- 10) Fahren mehrere Chaisen hintereinander, so muß die erstere die letztere, wenn es diese will, entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie die erstere muß stets eben so rasch fahren, als die letztere hiezu das Zeichen giebt, und ihr immer am nächsten ist.

11) Alle Chaisen und Wagen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

- a) Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
- b) allen höchsten Personen des Großherzogl. Hauses,
- c) den mit Großherzogl. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
- d) dem Postwagen,
- e) jeder mit Postpferden bespannten — und mit Reisenden besetzten Chaise, sobald der Postillion das Zeichen mit dem Horn giebt,
- f) einem beladenen Güterwagen.

12) Außer den ad a. und b. benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, zur Hälfte Rechts ausweichen.

13) Leere oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen müssen den beladenen Wagen, so wie die leeren Wagen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wagen gänzlich ausweichen.

14) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß giebt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und dem Beschädigten vollkommenen Ersatz zu leisten.

Nach diesen Bestimmungen sollen die künftig entstehenden Streitigkeiten abgeurtheilt, und der schuldige oder nachlässig befundene Fuhrmann oder Kutscher (wobei der Dienstherr für seinen Knecht haften muß) noch besonders nach dem Grade der Schuld und Nachlässigkeit mit einer den Umständen und Verhältnissen angemessenen Strafe belegt werden, wovon namentlich dem Denuncianten ein Drittheil Rügegebühr zufällt.

Diese Verordnung ist nicht nur in den Anzeige- und Local Blättern zur desto bessern allgemeinen Wissenschaft aufzunehmen, sondern auch zu diesem Behuf, und damit sich Niemand mit Unwissenheit, welche nicht angenommen wird, entschuldigen könne, von jedem Ortsvorstand vor versammelter Gemeinde abzulesen, an allen Chaisen- Zoll, und Weggelds-Stationen und in den vorzüglichsten Wirthshäusern eines jeden Orts anzuschlagen. Durlach den 8. Februar 1820.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

F r ö h l i c h.

vdt. Glockner.

Nro. 2339. Die Errichtung der Wegweiser an Straßen und die Bezeichnung der Wegentfernungen durch Meilenzeiger betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die durch das Anzeigeblatt Nro. 69. vom Jahr 1814 bekannt gemachte Anordnung vom 19. August 1814. Nro. 12533. wegen Aufstellung von Wegweisern nicht überall in Vollzug gesetzt, oder wo dieses auch geschehen ist, die nicht mehr vorhandene oder beschädigte Wegweiser nicht wieder durch neue ersetzt oder ausgebessert worden sind. Man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung hiemit zu erneuern, und dieselbe auch für die dem diesseitigen Kreis angefallenen Amtsbezirke des ehemaligen Murgkreises anwendbar zu erklären. Es ist in Gemeinschaft mit der Straßen-Inspektion da, wo sich Wege durchkreuzen, ein Wegzeiger mit breiten Latten versehen aufzustellen, an welchen mit Hinweisung auf den betreffenden Weg, der Name des Orts wohin er führt nebst der Entfernung einzugraben, oder was besser ist, mit Oelfarbe deutlich zu schreiben ist. Dieses ist nicht allein an den Wegen zu bewerkstelligen, welche als Haupt- und Commercialstraßen anzusehen sind, sondern an allen nicht verborgenen Fahrwegen, zugleich ist, entweder auf den Stock selbst, oder wenn dieser nicht breit genug wäre, an einer Tafel wovon sodann die Wegzeiger ausliegen an den Ausgängen jedes Orts, das Amt und der Ort selbst zu benennen. Die Kosten sind soweit die Aufstellung nicht auf Herrschaftlichen Domaniäl-Gütern geschieht, von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

Durlach den 8. Februar 1820.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

F r ö h l i c h.

vdt. Glockner.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hönig zu Siegelbach (im Neckar Kreis, Amts Neckarbischofsheim) auf die Pfarrey zu Tiefenbach (im Murg und Pfingz Kreis) ist Erstere mit dem Ertrag einer An-

fangs Pfarrey in Erledigung gekommen, dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Pastoration von Heinsheim, und dem Ehrenberg damit verbunden ist, und das Präsentationsrecht dem Grundherrn Grafen von Wieser zusteht.

Die Kompetenten um den durch das Ableben des Schullehrers Kerle mit einem Einkommen von 214 fl. an Geld und Naturalien vakant gewordenen Schuldienst zu Hochdorf (Landamts Freyburg) haben sich vortheilhaftig bei dem Dreisamtkreisdirectorium zu melden.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Achern an den in Gant gerathenen hiesigen Bürger und Blechneer Ignaz Götz, auf Donnerstag den 9. März d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Groß. Amtstribunal dahier.

(1) zu Grimmswald an den in Vermögensuntersuchung erkannten Bürger und Bauer Johann Zinck, auf Montag den 6. März d. J. früh 8 Uhr vor der TheilungsCommission im Gasthaus zum Ochsen zu Kappel unter Rodeck.

(1) zu Seebach an den in Gant erkannten Bürger und Tagwerker Joseph Fischer, auf Dienstag den 7. März d. J. früh 8 Uhr vor der TheilungsCommission zu Kappel unter Rodeck im Gasthaus zum Ochsen daselbst. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Barnhald bei Steinbach, an den kürzlich verstorbenen Schullehrer Anton Knapp auf Mittwoch den 8. März d. J. vor der TheilungsCommission in Steinbach. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Grötzingen an das verschuldete Vermögen der Johann Arheidt'schen Eheleute, auf Montag den 6. März d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) zu Fischerbach an den Bauern Georg Schmalz, gegen welchen ein Antrag auf Mundtodterklärung gemacht wurde, auf Dienstag den 28. März d. J. früh 9 Uhr vor Großherzogl. Amtstribunal zu Haslach. Aus dem

Bezirksamt Lohr.

(2) zu Lohr, an die Handelsmann J. J. Meurer'sche Wittwe, auf Donnerstag den 9. März d. J. Vormittags vor dem Groß. Amtstribunal. Aus dem

Oberamt Rastadt.

(3) zu Gaggenau, an den mit Landesherrlicher Erlaubniß ins Königreich Bayern auswandernden

Germanus Kollbecker auf Dienstag den 29. Febr. d. J. auf dem Rathhause daselbst.

(2) Bühl. [Liquidation.] Die Erben des ohnlängst verstorbenen Freyherrlich von Knebel'schen Benefiziaten Laturner zu Neuweier, haben dessen Nachlaß, nur unter Vorsicht der Erbverzeichniß, angenommen. Es werden deswegen dessen Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen bis Dienstag den 7. k. M. März, d. J. in dem von Knebel'schen Pachtwirthshause zu Neuweier, vor der dort anwohnenden TheilungsCommission richtig zu stellen, im andern Fall jeder Gläubiger von der Vermögensmasse ausgeschlossen werden wird.

Bühl den 14. Febr. 1820.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Mundtodtmachung und Schuldenliquidation.] Da der hiesige Küfermeister Augustin Conrad wegen seiner Gemüthskrankheit der Verwaltung seines Vermögens, das seit einiger Zeit sehr in Zerfall gerathen ist, nicht mehr vorstehen kann, so wird derselbe im ersten Grad für mundtobt erklärt, und zu seinem Beystand der hiesige Löwenwirth Ignaz Huber bestellt, ohne dessen Bewirkung mit ihm kein in dem Landrechtssatz 513. bemerktes Rechtsgeschäft geschlossen werden darf.

Zugleich wird zu Erhebung seines Schuldenstandes auf Donnerstag den 16. März d. J. eine Tagfahrt vor dem hiesigen Amtstribunal angeordnet, bei welcher alle vorhandene Gläubiger unter dem Präjudiz von der Vermögensmasse ausgeschlossen zu werden, ihre Forderungen liquidiren und ihre allenfallsige Vorzugrechte auszuführen aufgefordert werden.

Bühl den 19. Febr. 1820.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Durch die in der Debitfache des hiesigen Bürgers und Grünbaumwirths Johannes Deimling seither gepflogenen Verhandlungen hat sich erstlich eine Zahlungsunfähigkeits-Erklärung und zweitens eine VermögensUnzulänglichkeit des Deimlings ergeben. Man hat deshalb unterm 18. July v. J. Gant erkannt und fordert nun sämtliche Gläubiger des gedachten Johannes Deimling, und zwar sowohl jene, welche ihre Forderungen bey der am 6. July v. J. statt gehaltenen ersten Schuldenliquidation schon liquidirt, als jene, welche ihre Ansprüche damals nicht geltend gemacht haben, hiermit auf, Dienstag den 14. März d. J. Vor- oder Nachmittags, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, ihre Ansprüche an die Deimling'sche Gantmasse, durch Vorlage der erforderlichen Urkunden, geltend zu machen, widrigenfalls sie späterhin mit derselben abgewiesen werden. Zugleich werden alle jene, welche an Joh. Deimling, aus welchem Grund es seyn

möge, etwas schulbig sind, hiermit ein für allemal erinnert, ihre betreffende Schuldigkeit innerhalb 6 Wochen a dato an den aufgestellten Masse Curator, Lederfabrikant Gumer dahier abzutragen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit mit Execution gegen sie verfahren werden wird.

Pforzheim den 7. Februar 1820.
Großherzogl. Oberamt.

Mundt o d t = E r k l ä r u n g e n.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlußt der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundt o d t erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Landamt Karlsruhe.

(3) von Graben dem Friedrich Scholl, dessen Pfleger der Bürger Martin Süß von da ist.

E r b v o r l a d u n g e n.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Engen.

(3) von Tppingen der unter dem Großh. Linien-Infanterie-Regimente No. 3. gestandene Soldat Caspar Hall, welcher schon mehrere Jahre vermisst wird ohne daß man etwas über seinen Aufenthalt, Leben oder Tod in Erfahrung gebracht hätte. Aus dem

Landamt Freiburg.

(1) von Buchheim der ledige Christian Schnebach, welcher schon im Jahr 1790 sich von Hause entfernt und unter das K. K. Militär anwerben ließ, dessen Vermögen in 881 fl. 5¼ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Haslach

(2) von Fischerbach, der Johann Christian Neumayer von Profession ein Schuster, und dessen Bruder Anton Neumayer, haben sich im ledigen Stande, und zwar Ersterer im Jahre 1807 und Letzterer im Jahre 1792 von Hause hinweggeben, ohne daß das Mindeste mehr von ihnen in Erfahrung gebracht wurde, deren Vermögen in 131 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(3) von Mönchhof der Joseph Haberstroh, welcher den 27. Jänner 1770 geboren, und vor etwa 30 Jahren in auswärtige Kriegsdienste getreten, ohne seitdem die geringste Nachricht von sich zu

ertheilen, dessen Vermögen in ungefähr 200 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Sinsheim.

(2) von Hoffenheim der Joseph Hagman geboren den 19. May 1774. und bereits gegen 30 Jahre von seinem Geburtsorte abwesend, von dessen Leben oder Tod oder dessen Aufenthaltsorte man keine Kunde hat, dessen Vermögen in 300 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wiefelösch.

(1) von Baiertal der Johannes Zuber, ehemals Postknecht, und seit 34 Jahren abwesend dessen Vermögen in ungefähr 70 fl. besteht.

(1) Ettenheim. [Ersvorladung.] Der Grenadier Joseph Demongeau von Ettenheim ist den 21. Februar 1814. wegen bösen Fußes ins Spital zu Troyes gebracht, und da diese Stadt wenige Tage nachher von dem Feinde gestürmt wurde, von dem weitem Schicksale des Demongeau seit jener Zeit nichts mehr bekannt geworden. In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 28. Jänner d. J. No. 822. wird gedachter Demongeau andurch aufgefordert binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen oder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls seine Verlassenschaft an seine noch lebende einzige Schwester gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Ettenheim den 7. Febr. 1820.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Engen. [Verschollenheitsklärung.] Da die amtliche öffentliche Vorladung des Schlossers Johann Kenn von Möhringen, d. d. Engen 23. Dec. 1818. No. 11881. bisher ohne Erfolg blieb, so wurde derselbe heute für verschollen erklärt, und das Weitere nach den Gesetzen verfügt.

Engen den 29. Jänner 1820.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Eppingen. [Verschollenheitsklärung.] Der unterm 7. Jenner 1819. zur Vermögensübernehmung aufgeforderte und nicht erschienene Paul Gröner von Adelshofen wird hiermit für verschollen erklärt.

Eppingen den 3. Jenner 1820.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Heidelberg. [Verschollenheitsklärung.] Der abwesende und bereits unterm 8. Febr. v. J. vorgeladene aber nicht erschienene hiesige Bürger Adam Hornung wird hiermit für verschollen erklärt.

Heidelberg den 8. Febr. 1820

Großherzogl. Stadttamt.

(Hierbei eine Beilage.)